

06.11.97

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg und des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz - VgRÄG)

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Zu Artikel 1 (§ 109 Abs. 2 Buchstabe o - neu - GWB)

In Artikel 1 ist in § 109 Abs. 2 nach Buchstabe n folgender Buchstabe o anzufügen:

"o) deren Tätigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften besteht."

Begründung:

Die Festlegung der vorgelegten Bereichsausnahme war bereits Gegenstand der Beratungen des Bundesrates über die Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung. Durch Beschluß vom 25. April 1997 (BR-Drs. 82/97 - Beschluß) hat der Bundesrat der Verordnung nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß sie keine Anwendung findet auf „Aufträge, deren Tätigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besteht“ (Ziffer 5 des Beschlusses). Demnach muß die auf § 318 Handelsgesetzbuch gestützte Sonderstellung der gesetzlichen Jahresabschlußprüfungen durch Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechtsänderungsgesetzes ihren Ausdruck finden. Die Einbeziehung der Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaften trägt dem Umstand Rechnung, daß auch diese Prüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse berechtigt sind. Im übrigen ist festzustellen, daß Abschlußprüfer aus anderen EU-Staaten ohne Eignungsprüfung i.S. der WPO keine Pflichtprüfungen nach deutschem Recht durchführen dürfen; eine europaweite Ausschreibung solcher Prüfungsaufträge macht auch deshalb keinen Sinn. Zur Begründung im einzel-

Ausgeliefert am

06. NOV. 1997

nen wird auf den Beschluß des Bundesrates (BR-Drs. 82/97 - Beschluß - Ziffer 5) verwiesen. Dort war insbesondere festgestellt worden, daß der achte Erwägungsgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie eine Einbeziehung von auf Gesetzespflicht beruhenden Aufträgen nicht vorsieht.